

Gesuch

Festwirtschaftspatent / Polizeistundenverlängerung / Lautsprecher im Freien

Angaben Gesuchsteller(-in)

Name und Vorname

|

Telefon

|

Organisation / Verein

|

E-Mail

|

Strasse / PLZ / Wohnort

|

Angaben Anlass/Betrieb

Veranstaltung

|

Anzahl Besucher (pro Tag)

|

Veranstaltungsort

|

Betriebsgrösse in m²

|

Datum

|

Betriebszeit von

|

Betriebszeit bis

|

Datum

|

Betriebszeit von

|

Betriebszeit bis

|

Art der Veranstaltung, des Betriebs (zutreffendes bitte ankreuzen)

☐ Öffentlich

☐ Geschlossene Gesellschaft

z. B. Hochzeit, Geburtstagsfeier u. a. (KEIN Verkauf von Alkohol)

☐ Festwirtschaft

Genuss von Speisen und
Getränken an Ort und Stelle

☐ Verkaufsstand

Handel mit alkoholhaltigen Getränken;
Genuss an Ort und Stelle verboten.

☐ Lautsprecher

Abspielen von Musik
im Aussenbereich

☐ Polizeistundenverlängerung

Die ordentliche Schliessungsstunde ist 24.00 Uhr. Die Aufschiebung der Schliessungsstunde bis max. 02.00 Uhr ist bewilligungspflichtig. (Art. 35 Polizeiverordnung)

Ort und Datum

|

Unterschrift Gesuchsteller(-in)

|



Verfügung (wird von der Gemeinde ausgefüllt)

Kosten und Gebühren

- | | |
|--|-----------|
| ☐ Erteilung temporäres Festwirtschaftspatent | Fr. _____ |
| ☐ Erteilung Polizeistundenverlängerung bis max. 02.00 Uhr | Fr. _____ |
| ☐ Erteilung Lautsprecher bis max. 22.00 Uhr | Fr. _____ |

Weitere Bestimmungen sind auf den folgenden Seiten vermerkt und zu beachten.

Polizeiliche Weisungen vor Ort gehen den in dieser Verfügung aufgeführten Bestimmungen und Auflagen vor. Im Bedarfsfall kann der Betrieb durch die Polizei abgebrochen werden.

Für Unfälle oder sonstige Schäden, die mit diesem Anlass in Verbindung gebracht werden können, lehnt die Gemeinde Horgen jegliche Haftung ab.

Rechtsmittel

Widerhandlungen gegen diese Betriebsbewilligung sowie die darauf gestützten Bestimmungen und Auflagen können gemäss Art. 292 StGB bzw. nach den spezialgesetzlichen Strafnormen mit einer Geldbusse bestraft werden.

Art. 292 StGB lautet: Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Statthalteramt Bezirk Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen.

Horgen, _____

Ressortvorsteherin Sicherheit
Gemeinderat

Leiter Gemeindepolizei

|

|

Moira Tröndle-Stärk

Roger Villiger

Kopie an

- | | | |
|---|---|---|
| ☐ gepo@horgen.ch | ☐ habl@kapo.zh.ch | ☐ lagezentrum@kapo.zh.ch |
| ☐ kultur@horgen.ch | ☐ Liegenschaftenundsport@horgen.ch | |
| ☐ strasseninspektorat@horgen.ch | ☐ energieundumwelt@horgen.ch | |

Bestimmungen und Auflagen

☐ Festwirtschaft / Verkaufsstand

- Für die Veranstaltung am _____, erteilen wir ihnen temporär das Patent für die Führung einer vorübergehend bestehenden Festwirtschaft gemäss § 29 Gastgewerbegesetz (GGG). Die Gesuchsteller sind für die Einhaltung der Bestimmungen des Gastgewerbegesetzes verantwortlich und muss während des gesamten Anlasses erreichbar sein.
- Der Jugendschutz, die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV), das Alkoholgesetz (AlkG) und das GGG verbieten den Verkauf von Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an unter 18-Jährige sowie den Verkauf von Wein, Bier und gegorenem Most an unter 16-Jährige. Entsprechende Hinweistafeln werden abgegeben und sind gut sichtbar anzubringen.
- Beim Verkauf von Lebensmitteln sind die gesetzlichen Vorschriften bezüglich Hygiene und Deklaration zu beachten.
- Ein allfälliger Kohle-Grill darf absolut nicht im Festzelt oder im Grill-Zeltbereich platziert und befeuert werden. Ein allfälliger Kohle-Grill ist zwingend ausserhalb des Festzeltes und auch ausserhalb des Grill-Zeltbereich zu platzieren und darf somit nur im Freien aufgestellt und befeuert werden. Die Sicherheitsabstände zu brennbarem Material sind zu beachten.
- Die Flüssiggasanlagen sind vor der Inbetriebnahme, nach Instandhaltungen und nach Änderungen sowie periodisch zu kontrollieren, insbesondere hinsichtlich der Dichtheit (Art. 32c Abs. 4 Verordnung über Verhütung von Unfällen (VUV)). Die Vignette für die letzte erfolgreiche Gaskontrolle muss sichtbar am Gasgerät angebracht sein.
- Bei Anlässen im Freien müssen aus Sicherheitsgründen der Offenausschank und der Getränkeverkauf generell mit Kunststoffbehältnissen erfolgen. Glas (Flaschen / Gläser) darf keines verwendet werden (ausgenommen Weinflaschen). Diese Bestimmungen gelten auf dem gesamten Areal bzw. Standplatz. Vor jedem Verkaufsstand und auf dem Festgelände müssen separate Sammelbehälter für Kehrrecht und PET in ausreichender Anzahl aufgestellt werden.
- Das Rauchen ist in allen geschlossenen Räumen (auch in Zelten), die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, verboten. Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt. Für Zelte gilt im Sinne eines Richtwerts, dass diese eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen müssen, damit ein Zelt nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss sodann direkt ins Freie führen.
- Die Bewilligungsinhaber, sind für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und guter Sitte im Wirtschaftsbetrieb verpflichtet (§ 15 GGG).

Bestimmungen und Auflagen

☐ Polizeistundenverlängerung

- Die ordentliche Schliessungsstunde ist 24.00 Uhr. Die Aufschiebung oder Aufhebung der Schliessungsstunde, bis max. 02.00 Uhr, bei öffentlichen Veranstaltungen oder speziellen Anlässen ist bewilligungspflichtig. (Art. 35 Polizeiverordnung)
- Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr. Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fährnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen. (Art. 26 Polizeiverordnung)

☐ Lautsprecher im Freien

Lärm

- Für die Veranstaltung vom _____ wird die Benützung von Lautsprechern und Verstärkeranlagen, von max. 93dB, wie folgt bewilligt. (Art. 26 und 29 Polizeiverordnung)
- **Ab 22.00 Uhr** ist die Musik-Lautstärke so einzustellen, dass nur noch Hintergrundmusik zu hören ist und die Nachtruhe eingehalten werden kann. **Ab 24.00 Uhr** sind alle Tonwiedergabegeräte vollständig abzuschalten.
- Die Lautsprecher müssen in Richtung der Veranstaltungsfläche gerichtet werden, damit Lärmimmissionen bestmöglich vermieden werden. Sollten zahlreiche Reklamationen eingehen, muss der Schallpegel auf Weisung der Polizei umgehend reduziert werden.
- Der maximale Stundenpegel für die Lautsprecheranlagen ist auf 93dB(A) begrenzt. Veranstaltungen, bei denen hohe Schallpegel mit mehr als 93dB(A) auf das Publikum einwirken oder Laserstrahlen erzeugt werden, müssen die Vorgaben und Grenzwerte zum Publikumsschutz gemäss V-NISSG einhalten und sind meldepflichtig. Informationen und Formulare sind bei der Fachstelle Lärmschutz erhältlich: www.zh.ch/schallundlaser
- Die durch den Anlass betroffene Nachbarschaft muss von den Veranstaltern innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt dieser Verfügung, in geeigneter Form, über die Veranstaltung und damit verbundene Lärmimmissionen informiert werden.
- Das Abspielen von Musik im öffentlichen Rahmen erfordert eine Lizenz der SUISA. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, die Erlaubnis für die öffentliche Nutzung einzuholen. <https://www.suisa.ch/de/Kunden/Saemtliche-Musiknutzungen.html>
- Der Einsatz von Laseranlagen ist untersagt. Das Betreiben von Himmels- und allgemeinen Scheinwerfern (Sky-Beamer) im Freien ist verboten.